Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen

im Masterstudiengang

Industrial Management

an der Hochschule Mittweida

Institut für Technologie- und Wissenstransfer

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBI. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Abiturnote
- § 8 Vergabe der Studienplätze
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Industrial Management am Institut für Technologie- und Wissenstransfer der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Industrial Management motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Sofern die in der Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Zulassungsverfahren noch nicht erfüllt sind, kann eine Zulassung nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis Studienbeginn erfüllt werden.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBI. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 494)

- 1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
- 2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 10 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 - die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie und
 - 2. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium nach Nr. 1 berechtigte.

- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten.

§ 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 180 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

Wertungspunkte = $(4 - Durchschnittsnote) \times 60$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Festlegung der Rangliste nach § 9 Abs. 1 noch kein Abschlusszeugnis vor, so wird der Durchschnitt der Noten herangezogen, die im Studium, das zu diesem Abschluss führen soll, bislang erreicht wurden. Der Studienbewerber muss nachweisen, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss bis Studienbeginn im Masterstudiengang Industrial Management erreicht werden kann.

§ 7 Abiturnote

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 120 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei werden für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium nach § 5 Abs. 1 Nr. berechtigte, Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

Wertungspunkte = $(4 - Durchschnittsnote) \times 40$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 8 Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 300 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Durchschnittsnote des Abschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.

(3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

ষ 9 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hsmittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Industrial Management an der Hochschule Mittweida vom 8. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und dem am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor

der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer